

| | |
|--------------------|------------|
| Länderschlüssel: | 21 |
| Finanzamtsnummer: | 18 |
| Steuernummer: | 1814100433 |
| Sicherheitsnummer: | 34944760 |

Finanzamt Itzehoe | Postfach 13 44 | 25503 Itzehoe

Identifikations- 87 093 451 685
nummer:
Aktenzeichen: 18 / 141 / 00433 4/219

Herrn
Michael Korn
Kleiner Kamp 6a
25548 Kellinghusen

Bearbeiter: Frau Reibe
Zimmer: D257
Email: poststelle@fa-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66- 1384
Telefax: 04821 66- 1499

29.01.2019

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

| | |
|-----------------|--|
| Name, Anschrift | Herrn Michael Korn, Kroog 6, 25548 Kellinghusen |
| Rechtsform | Einzelunternehmen |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **02.02.2019 bis zum 01.02.2022**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

...

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Reibe
Reibe

| | |
|------------|-----------------|
| 21 | Änderungsnummer |
| 18 | Leistungsnummer |
| 1814100433 | Leistungsnummer |
| 34944780 | Leistungsnummer |



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt Itzehoe
Postfach 1344, 25503 Itzehoe
Telefon: 04821 88-1334
Telefax: 04821 88-1499

Michael Korn
Kleiner Kamp 6a
25548 Kellinghusen

29.01.2019

Freistellungsbescheinigung zur Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG)

| | |
|---|--|
| Name Anschrift: Herr Michael Korn, Koop 8, 25548 Kellinghusen | |
| Rechtsform: Einzelunternehmen | |

Wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 02.02.2019 bis zum 01.02.2022.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhandigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgetauscht werden. Das Original ist mit Dienstgeber, Unternehmer und Sicherheitsnummer versehen.
Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage der Leistungsempfänger bekannt gegeben. Besteht das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zum Leistungsempfänger große Fahrlässigkeit.
Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und über für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Ausführung (Vermehrung) des Leistungsempfängers mit Gegenpartnern gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.